

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 1**

Kiel, den 2. Januar

**1998**

---

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (- Datenschutzverordnung – NEK VO DSGVO-EKD) Vom 9. Dezember 1997	2
II.	Bekanntmachungen	
	Tarifverträge VKDA – NEK	15
	Kirchenkreis Alt-Hamburg: Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Osterbek“	16
	Urkunde über die Aufhebung der Ev.-luth. Apostelkirche zu Hamburg, der Ev.-luth. Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg, der Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel	19
	Urkunde über die Aufhebung der Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde zu Lübeck-Kücknitz, der Ev.-luth. St.Johannes-Kirchengemeinde in Lübeck-Kücknitz und der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde in Lübeck-Siems sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kücknitz	19
	Urkunde über die Auflösung der Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Hamburg-Sasel und der Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Sasel-Süd sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel	20
	Freigabe des EDV-Programms „EBS-FINANCIALS“	21
	Satzung der Theodor-Gerlach-Stiftung in der Fassung vom 11. November 1997	21
	Satzung Stipendium Harmsianum in der Fassung vom 11. November 1997	22
	Pfarrstellenerrichtungen	22
	Pfarrstellenaufhebungen	23
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	23
	Ungültigkeitserklärung eines Siegelstempels	23
III.	Stellenausschreibungen	24
IV.	Personalnachrichten	26
V.	Beilage: Inhaltsverzeichnis 1997	

---

# Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Rechtsverordnung  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
zur Durchführung und Ergänzung des  
Kirchengesetzes über den Datenschutz der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
(– Datenschutzverordnung – NEK VO DSGVO-EKD)**

**Vom 9. Dezember 1997**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (NEK-GVOBL. 1994, S.35) in Verbindung mit Art. 3 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 27. Mai 1978 (GVOBL. 1978, S. 253) und i.V.m. Art. 81 Abs. 3 der Verfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBL. 1994, S.81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 11. Februar 1997 (GVOBL. 1997, S.49) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### 1. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Führung der Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSGVO-EKD
- § 3 Seelsorgedaten
- § 4 Geheimhaltungsvorschriften
- § 5 Verpflichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf das Datengeheimnis
- § 6 Private Anlagen
- § 7 Bearbeitung im Auftrag
- § 8 Datenübermittlung
- § 9 Auskünfte
- § 10 Akteneinsicht
- § 11 Durchführung des Datenschutzes und Aufsicht
- § 12 Löschung
- § 13 Der oder die Beauftragte für den Datenschutz
- § 14 Beanstandungsrecht des oder der Datenschutzbeauftragten
- § 15 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

### 2. Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch

- § 16 Gemeindegliederverzeichnis, Gemeindegliederdaten

### 3. Verkündigungsdienste

- § 17 Theologiestudenten und Theologiestudentinnen, Angehörige
- § 18 Ehrenamtlich Tätige

### 4. Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung

- § 19 Schüler und Schülerinnen sowie deren Sorgeberechtigte
- § 20 Lehrer und Lehrerinnen
- § 21 Bildungs-, Ausbildungs- und Religionspädagogische Einrichtungen
- § 22 Teilnehmerlisten bei Fortbildung und Daten in Funktionskarteien
- § 23 Fachhochschule
- § 24 Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses

### 5. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen

- § 25 Steuerdaten

- § 26 Steuergeheimnis
- § 27 Kirchenbeiträge
- § 28 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden
- § 29 Wohnungsbewerber und Wohnungsbewerberinnen, Mietbeihilfen
- § 30 Kirchliche Friedhöfe

### 6. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste

- § 31 Dienstwohnungsinhaber und Dienstwohnungsinhaberinnen
- § 32 Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen
- § 33 Personenangaben im Dienstbetrieb
- § 34 Mitglieder von Gremien und Ausschüssen
- § 35 Dienstliche Veröffentlichungen, Anschriftenverzeichnisse
- § 36 Versorgungskassen
- § 37 Archivwesen

### 7. Diakonische Arbeitsbereiche

- § 38 Sozialgeheimnis
- § 39 Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugendhilfe
- § 40 Diakoniestationen
- § 41 Beratungsstellen

### 8. Schlußvorschriften

- § 42 Anlagen
  - Anlage 1: Verpflichtungserklärung
  - Anlage 2: Vertrag über die Benutzung einer privaten EDV-Anlage zu dienstlichen Zwecken
  - Anlage 3: Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag
  - Anlage 4: Bestellung eines/einer Betriebsbeauftragten für den Datenschutz
- § 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Ergänzungen zu Regelungen des Datenschutzgesetzes der EKD

### 1. Allgemeines

§ 1  
Geltungsbereich  
(§ 1 Abs.2 DSGVO-EKD)

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und deren rechtlich selbständige Dienste, Werke und Einrichtungen (kirchliche Stellen) sowie deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Pastoren und Pastorinnen, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Auszubildende und den kirchlichen Stellen zur Ausbildung<sup>1)</sup> zugewiesene Personen sowie Praktikanten und Praktikantinnen (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen).

<sup>1)</sup> z.B. Rechtsreferendare u.a.

## § 2

## Führung der Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD

(1) Die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD über die kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führt das Nordelbische Kirchenamt. Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, das Nordelbische Kirchenamt unverzüglich über die in ihrem Bereich gebildeten kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen nach Satz 1 in Kenntnis zu setzen. Satz 2 gilt entsprechend für die Diakonischen Werke – Landesverband der Inneren Mission Schleswig-Holstein e.V. und Landesverband der Inneren Mission Hamburg e.V. Die aufgrund von Art. 60 der Verfassung getroffenen Vereinbarungen sind, soweit erforderlich, um Bestimmungen über die Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechtes zu ergänzen.

(2) Aufnahmen in die Übersicht und Löschungen werden den Beauftragten für den Datenschutz angezeigt.

## § 3

## Seelsorgedaten

## (Zu § 1 Abs. 4 DSG-EKD)

(1) Seelsorgedaten sind Daten, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags bekannt werden. Sie beschreiben persönliche, insbesondere familiäre, wirtschaftliche oder berufliche Angelegenheiten des Gemeindegliedes oder anderer betroffener Personen.

(2) Aufzeichnungen, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages gemacht werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden; sie dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen ist unzulässig. Sie sind nach Gebrauch zu vernichten.

## § 4

## Geheimhaltungsvorschriften

## (Zu § 1 Abs. 4 DSG-EKD)

(1) Über alle personenbezogenen Daten, von denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgrund ihrer Arbeit insbesondere an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien Kenntnis erhalten, haben sie Verschwiegenheit zu wahren (Artikel 20 Abs. 2 und 21 Abs. 1 der Verfassung).

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit<sup>2)</sup> und über sonstige Geheimhaltungspflichten<sup>3)</sup> bleiben unberührt.

## § 5

## Verpflichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf das Datengeheimnis

## (Zu § 6 DSG-EKD)

(1) Es ist den bei den kirchlichen Stellen beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten.

<sup>2)</sup> z.B. Art. 20 und 21 der Verfassung, §§ 41, 42 Pfarrergesetz VELKD, § 47 Kirchenbeamtenengesetz VELKD, § 9 KAT

<sup>3)</sup> z.B. Steuer- und Arztgeheimnis, Geheimhaltungspflichten i.S.d. § 203 StGB

(3) Die Verpflichtung erfolgt durch das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes bzw. durch das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des entsprechenden Organs der kirchlichen Stelle. Die Zuständigkeit für die Vornahme der Verpflichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt, diejenige für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Nordelbischen Kirchenamtes richtet sich nach § 5 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt in der Fassung vom 8. Dezember 1992 (GVOBl. 1993, S. 25) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Verpflichtungserklärung ist das Formular mit Merkblatt der Anlage 1 zu verwenden. Das Original der Verpflichtungserklärung ist zur Personalakte der verpflichteten Person, oder sofern eine solche nicht geführt wird, zur Akte Datenschutz zu nehmen.

(4) Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflcht im Sinne des Disziplinarrechts oder der arbeitsrechtlichen Vorschriften<sup>4)</sup>.

## § 6

## Private Anlagen

## (Zu § 9 DSG-EKD)

(1) Die Benutzung privater EDV-Anlagen für dienstliche Zwecke ist grundsätzlich untersagt.

(2) Die Verarbeitung von Daten einer kirchlichen Stelle auf der privaten EDV-Anlage eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin ist ausnahmsweise zulässig, wenn diese Anlage im persönlichen Eigentum dieses Mitarbeiters oder dieser Mitarbeiterin steht und nur durch diesen oder diese genutzt wird. Darüber ist eine rechtliche Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 2 zu schließen.

(3) Die Benutzung nach Absatz 2 ist für einen begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Beschaffung einer dienstlichen EDV-Anlage erst für einen späteren Zeitpunkt geplant ist. Durch die dienstliche Benutzung privater EDV-Anlagen darf nicht auf Dauer die Beschaffung notwendiger dienstlicher EDV-Anlagen umgangen werden. Die dienstliche Benutzung einer privaten EDV-Anlage darf für den Eigentümer oder die Eigentümerin keine beruflichen Vor- oder Nachteile begründen. Auch für die private Benutzung der EDV-Anlage gilt, daß nur die in der Vereinbarung deklarierte Software benutzt werden darf.

(4) Durch eine umfassende Dokumentation (Ausgabe aller Arbeitsergebnisse, Zwischenergebnisse und Arbeitswege auf Papier) bei jeder dienstlichen Benutzung muß eine ordnungsgemäße Aktenführung gewährleistet sein, damit eine Vertretung, auch ohne die private EDV-Anlage benutzen zu müssen, in der Lage ist, die Vertretung wahrzunehmen.

(5) Der Eigentümer oder die Eigentümerin muß zu einer Komplettsicherung von Betriebssystem, Programmen und Nutzerdaten in regelmäßigen Abständen nach dem Generationenprinzip verpflichtet werden. Die Anzahl der Generationen und das Intervall der Sicherungen sind zu vereinbaren. Die Sicherungskopien sind unter Verschuß aufzubewahren.

(6) Bei Benutzung der privaten EDV-Anlage außerhalb der Diensträume sind die Sicherungskopien jederzeit zugänglich für die kirchliche Stelle aufzubewahren.

<sup>4)</sup> Anm.: Sie können z.B. Verwarnung oder Entlassung aus dem Dienst bzw. Abmahnung der Kündigung zur Folge haben oder Schadenersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen.

(7) Bei Benutzung der privaten EDV-Anlage außerhalb der Diensträume müssen die gespeicherten Daten vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Einsichtnahme und Veränderung durch ausschließliche Speicherung der dienstlichen Daten auf Disketten und deren Lagerung getrennt von privaten Daten und unter Verschuß geschützt werden. Werden dienstliche Daten auf der Festplatte der privaten EDV-Anlage gespeichert, muß der Eigentümer oder die Eigentümerin erklären, wie der unbefugte Zugriff auf diese Daten verhindert wird. Auf der privaten EDV-Anlage gespeicherte dienstliche Daten müssen physikalisch gelöscht werden, bevor das Speichermedium (Festplatte, Diskette oder Laufwerk) privat genutzt oder für Dritte zugänglich gemacht wird.

(8) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die einer besonderen Amtsverschwiegenheit oder sonstigen Geheimhaltungspflicht unterliegen, ist auf einer privaten EDV-Anlage nicht gestattet.

(9) Endet die dienstliche Benutzung der privaten EDV-Anlage, so hat die kirchliche Stelle die Löschung der dienstlichen Daten auf der privaten EDV-Anlage sicherzustellen.

(10) Der Einsatz nicht vereinbarter oder nicht genehmigter privater Programme auf einer dienstlichen EDV-Anlage ist unzulässig.

## § 7

### Bearbeitung im Auftrag (Zu § 11 Abs. 1 und 2 DSG-EKD)

(1) Sollen personenbezogene Daten einer kirchlichen Stelle im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet oder genutzt werden (§ 11 Abs. 1 DSG-EKD), so ist hierüber eine Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 3 zu schließen.

(2) Für die nach § 11 Abs. 2 DSG-EKD einzuholende Genehmigung ist die nach § 11 aufsichtführende Stelle zuständig.

(3) Soweit es sich um rechtlich selbständige kirchliche Dienste, Werke und Einrichtungen handelt, ist für die Genehmigung einer Beauftragung nach § 11 Abs. 2 DSG-EKD im Bereich der Diakonischen Werke – Landesverband der Inneren Mission Schleswig-Holstein e.V. und Landesverband der Inneren Mission Hamburg e.V. der Vorstand des jeweiligen Landesverbandes oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

(4) Von der erteilten Genehmigung hat die nach Absatz 2 oder 3 zuständige kirchliche Stelle den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz nach § 14 zu benachrichtigen

(5) Die Genehmigung zur Beauftragung des kirchlichen Rechenzentrums Nordelbien-Berlin gilt als allgemein erteilt.

## § 8

### Datenübermittlung (Zu §§ 12 und 13 DSG-EKD)

(1) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Amtshandlungen (Name, Vorname, Anschrift sowie Ortsangabe und Datum der Amtshandlung) in Publikationsorganen der Kirchengemeinden sowie andere Veröffentlichungen, z.B. von Geburtstagen und Jubiläen, sind zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dienen. Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn von Amts wegen festgestellt wird, daß ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Veröffentlichung bestehen kann. Die Veröffentlichung unterbleibt auch, wenn Betroffene im Einzelfall

oder generell widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

(2) Das Bekanntmachen von Name, Vorname und Ortsangabe von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, ist zulässig; aus seelsorgerlichen Gründen soll dies jedoch unterbleiben.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Gemeindeglieder und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur gewerblichen Nutzung ist nur mit der vorherigen Einwilligung des oder der Betroffenen zulässig.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 2 DSG-EKD bedarf außer in den Fällen der Absätze 1 bis 3 der Genehmigung der nach § 11 aufsichtsführenden Stelle.

## § 9

### Auskünfte (Zu § 15 DSG-EKD)

Auskünfte aus dem Gemeindegliederverzeichnis an die betroffene Person erteilen die zu dessen Führung verpflichteten kirchlichen Stellen nur nach Maßgabe des § 15 DSG-EKD.

## § 10

### Akteneinsicht

(1) Akteneinsicht und Aktenbenutzung sind Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nur zur Erledigung von Dienstgeschäften im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu gestatten<sup>5)</sup>. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit sowie bei Entscheidungen über Ausnahmen ist die Weisung des oder der Vorgesetzten einzuholen.

(2) Mitgliedern von Organen kirchlicher Stellen ist Einsicht in die Akten der eigenen kirchlichen Stelle zu gewähren, sofern dies für eine Entscheidung des Organs erforderlich ist.

## § 11

### Durchführung des Datenschutzes und Aufsicht (Zu § 14 Abs. 1 DSG-EKD)

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes führt die nach der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Aufsicht zuständige Stelle; dies ist:

- a) über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Dienste, Werke und Einrichtungen der Kirchenkreisvorstand, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) über die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände sowie deren Dienste, Werke und Einrichtungen und die Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche das Nordelbische Kirchenamt,
- c) über das Nordelbische Kirchenamt und den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im übrigen die Kirchenleitung.

Sie erteilt auch die Zustimmung nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz DSG-EKD.

<sup>5)</sup> vgl. §§ 75 – 77 PfarrerG VELKD

(2) Für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 1 sind deren Leitungsorgane zuständig. Die Diakonischen Werke – Landesverbände der Inneren Mission Schleswig-Holstein e.V. und Hamburg e.V. nehmen gegenüber den ihnen angehörenden Diensten, Werken und Einrichtungen, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt, die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Auftrage der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wahr. Sie haben der Kirchenleitung Verstöße gegen das kirchliche Datenschutzrecht mitzuteilen.

(3) Die Aufsicht über die Einhaltung des ausreichenden Datenschutzes im übrigen liegt bei der Kirchenleitung.

#### § 12 Löschung (Zu § 16 DSGVO-EKD)

(1) Automatisierte Dateien, Listen, Karteien und sonstige Sammlungen personenbezogener Daten, die durch neue ersetzt und nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

(2) Die Löschung ist zu dokumentieren.

(3) Bereichsspezifische Regelungen über die Aufbewahrung, Aussonderung und Löschung sowie insbesondere die entsprechenden Vorschriften des Archivrechts bleiben unberührt.

#### § 13 Der oder die Beauftragte für den Datenschutz (Zu §§ 18 und 19 DSGVO-EKD)

(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird von der Kirchenleitung für eine Amtszeit von 6 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Dienststelle des oder der Beauftragten für den Datenschutz wird in der Regel beim Nordelbischen Kirchenamt eingerichtet. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Es können mehrere Arbeitsbereiche gebildet werden.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Rechtsaufsicht der Kirchenleitung und der Dienstaufsicht des oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung. Die Dienstaufsicht kann auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes delegiert werden.

(3) Der Kirchenleitung kann mit anderen Gliedkirchen der EKD Vereinbarungen über die Bestellung von gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz treffen.

(4) Berufung und Dienstsitz des oder der Beauftragten für den Datenschutz werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

(5) Die dem oder der Beauftragten für den Datenschutz zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstehen seiner oder ihrer Fachaufsicht. Stellenbesetzungen und Entlassungen werden im Einvernehmen mit ihm oder ihr vorgenommen. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des oder der Beauftragten für den Datenschutz liegt bei dem jeweiligen Anstellungsträger oder der jeweiligen Anstellungsträgerin, die gleichzeitig die Verpflichtungen nach § 19 Abs. 5 DSGVO-EKD gegenüber dem oder der Beauftragten für den Datenschutz erfüllen. Unberührt bleibt, daß der oder die Beauftragte für den Datenschutz sowie die ihm oder ihr nach Satz 1 zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 DSGVO-EKD in Aus-

übung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen sind.

(6) Bei der Prüfung von Akten durch den oder die Beauftragte für den Datenschutz gehen die Vorschriften des Disziplinarrechts den Vorschriften des Datenschutzgesetzes der EKD vor, wenn gegen die betroffene Person ein Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig ist.

(7) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von der Kirchenleitung aus wichtigem Grunde abberufen werden.

#### § 14 Beanstandungsrecht des oder der Datenschutzbeauftragten (Zu § 20 DSGVO-EKD)

Beanstandungen des oder der Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 20 DSGVO-EKD richten sich an das Leitungsorgan der kirchlichen Stelle unter gleichzeitiger Benachrichtigung der nach § 11 aufsichtführenden Stelle; sie ist auch kirchenleitendes Organ im Sinne von § 20 Abs. 3 DSGVO-EKD.

#### § 15 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (Zu § 22 DSGVO-EKD)

(1) Die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz werden für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung erfolgt durch die gesetzlich oder satzungsgemäß berufenen Organe der Dienste, Werke oder Einrichtungen. Für mehrere Dienste, Werke und Einrichtungen können gemeinsam Betriebsbeauftragte bestellt werden.

(2) Die Bestellung oder Abberufung eines oder einer Betriebsbeauftragten für den Datenschutz hat schriftlich nach dem Muster der Anlage 4 zu erfolgen und ist dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz nach § 13 unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie ist außerdem in geeigneter Form den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Dienstes, Werkes oder der Einrichtung bekanntzugeben.

(3) Die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den staatlichen oder kommunalen Beauftragten für den Datenschutz hat nur im Einvernehmen mit dem oder der nach kirchlichem Recht zuständigen Beauftragten für den Datenschutz nach § 13 zu erfolgen.

## 2. Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch

#### § 16 Gemeindegliederverzeichnis, Gemeindegliederdaten

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und der zu seiner Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften gelten für die Führung und Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 5.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben personenbezogene Daten, die ihnen nach dem staatlichen Melderecht übermittelt und die von anderen kirchlichen Stellen erhoben werden und die im Gemeindegliederverzeichnis gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, auf Grund dieser Rechtsverordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Das Recht und die Pflicht, das Gemeindegliederverzeichnis von Amts wegen fortzuschreiben, wenn gespeicherte Daten sich geändert haben oder wenn Daten zu speichern

sind, erstrecken sich auch auf die von den Meldebehörden aus dem Melderegister übermittelten Daten der Kirchenmitglieder. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung von Fehlern und für die Vervollständigung von Datenangaben auf Grund von kirchlichen Amtshandlungen oder Umgemeindungen.

(4) Daten aus dem Kirchenbuchwesen, der Kirchgelderhebung und der Erhebung freiwilliger Beiträge dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden.

(5) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sind in die Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunfts- und Übermittlungssperren bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde. Soweit Art, Umfang und Schutzzweck der Auskunfts- und Übermittlungssperren nicht bekannt sind, gilt Satz 2 entsprechend.

### 3. Verkündigungsdienste

#### § 17

Theologiestudenten und Theologiestudentinnen, Angehörige (zu § 24 DSGVO-EKD)

(1) Die zuständige kirchliche Stelle darf personenbezogene Daten der in die Liste der Studierenden der Theologie Eingetragenen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz genannten Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Die zuständige kirchliche Stelle kann für in § 24 Abs. 1 DSGVO-EKD genannte Zwecke bei Pastoren und Pastorinnen, Vikaren und Vikarinnen, Bewerbern und Bewerberinnen sowie Theologiestudenten und Theologiestudentinnen personenbezogene Daten von Angehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### § 18

Ehrenamtlich Tätige

Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von der zuständigen kirchlichen Stelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wie z.B. Besuchsdienste, erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### 4. Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung

#### § 19

Schüler und Schülerinnen sowie deren Sorgeberechtigte

(1) Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft dürfen personenbezogene Daten ihrer Schüler und Schülerinnen und deren Sorgeberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die zuständige kirchliche Stelle hat neben der Schule die Befugnisse nach Satz 1.

(2) Von Schülern und Schülerinnen sowie von ihren Sorgeberechtigten dürfen diejenigen Daten erhoben werden, deren Kenntnis für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlich sind. Sie sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet und bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hin-

zuweisen. Die Daten nach Satz 1 dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben der Schule verarbeitet und genutzt werden.

(3) Daten nach Absatz 2 dürfen im Zusammenhang des Übergangs von Schülern und Schülerinnen in eine andere Schule dieser Schule oder dem Schulträger übermittelt werden.

(4) Verhaltensdaten von Schülern und Schülerinnen, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen und Daten aus psychologischen und ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schüler und Schülerinnen eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Dies gilt auch für entsprechende außerschulische Daten, die der Schule amtlich bekannt geworden sind. Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO-EKD gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer kirchlichen Stelle sowie an sonstige Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs insbesondere einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem jeweiligen Jugendamt auf Länderebene, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem jeweiligen Amt für Ausbildungsförderung auf Länderebene nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Dem schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

#### § 20

Lehrer und Lehrerinnen

(1) Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft dürfen von den Lehrkräften personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Unterrichtsorganisation sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen und staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

#### § 21

Bildungs-, Ausbildungs- und Religionspädagogische Einrichtungen

(1) Die Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche dürfen von Lehrenden sowie von Personen, die Veranstaltungen und Lehrgängen der Einrichtungen teilnehmen oder ihre Angebote nutzen, die für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, Kursen und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und diese Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtungen verarbeiten und nutzen<sup>6)</sup>.

<sup>6)</sup> vgl. § 5 Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen vom 6. Dezember 1994 (GVOBL. S. 33)

§ 4 Rechtsverordnung über die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom 6. Dezember 1994 (GVOBL. S. 33)

§ 7 Rechtsverordnung über die Fortbildung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom 6. Dezember 1994 (GVOBL. S. 33)

(2) Für die religionspädagogischen Einrichtungen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Eine Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten an Dritte, außer an die jeweilige entsendende kirchliche Stelle, sowie die Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

#### § 22

##### Teilnehmerlisten bei Fortbildung und Daten in Funktionskarteien

(1) Werden durch kirchliche Stellen nach § 1 und § 21 bei Teilnehmern und Teilnehmerinnen von kirchlichen Veranstaltungen personenbezogene Daten erhoben (Teilnehmerlisten), um diesen Personen Schulungshinweise oder Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungsbereiche zu vermitteln, so dürfen die Teilnehmerlisten mit Einwilligung der Betroffenen für diesen Zweck gespeichert und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten oder Teilen der Teilnehmerlisten an alle weiteren Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer Veranstaltung sowie an Dienststellen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der entsprechenden Stellen der Diakonischen Werke – Landesverband der Inneren Mission Schleswig-Holstein e.V. und Landesverband der Inneren Mission Hamburg e.V. ist zulässig, soweit nicht ein Betroffener oder eine Betroffene der Übermittlung seiner oder ihrer Daten widersprochen hat. Eine Übermittlung an weitere Dritte sowie die Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zum Zwecke der Planung und Leitung von Fortbildungsveranstaltungen sowie der Planung des erforderlichen Personaleinsatzes personenbezogene Daten der Lehrenden erheben und verwenden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für zielgruppengerichtete Einladungen zu kirchlichen Veranstaltungen.

#### § 23

##### Fachhochschule

Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik des Rauhen Hauses e.V. darf von ihren Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, von den Fachhochschulangehörigen und von den sonst bei ihr Tätigen die für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für Prüfungen sowie für die sonstige Nutzung der Einrichtungen der Fachhochschule erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und diese Daten auch zur sonstigen Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen.

#### § 24

##### Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses

(1) Die kirchlichen Stellen sind berechtigt, Daten der Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses, die nach dem Berufsbildungsgesetz des Bundes erhoben sind, für Lehrgänge und Prüfungen an die zuständige Ausbildungsstätte zu übermitteln.

(2) Das von den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen geführte Verzeichnis der Kircheninspektorenanwärter und Kircheninspektorenanwärterinnen darf den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zum fachtheoretischen Unterricht übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Ausbildungsstätten

erforderlich ist. Das gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Kircheninspektorenanwärter und Kircheninspektorenanwärterinnen zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Angestelltenlehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.

### 5. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen

#### § 25

##### Steuerdaten

(1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung der Steuerdaten zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen Stellen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist zulässig, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich ist.

#### § 26

##### Steuergeheimnis

Die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses gehen den Regelungen des Datenschutzes vor.

#### § 27

##### Kirchenbeiträge

Soweit die Kirchengemeinden, auch mit Hilfe der kirchlichen Verwaltungsstellen und automatisierter Verfahren, von den Kirchenmitgliedern freiwillige Beiträge erheben, gelten die §§ 25 und 26 entsprechend. Die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Gemeindegliederverzeichnis, im übrigen nur bei den betroffenen Kirchenmitgliedern erhoben und zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt werden.

#### § 28

##### Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die zuständigen kirchlichen Stellen können die zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen, sofern sie Dritten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder zur sonstigen Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen.

#### § 29

##### Wohnungsbewerber und Wohnungsbewerberinnen, Mietbeihilfen

Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen die Daten von Wohnungsbewerbern und Wohnungsbewerberinnen sowie von Antragstellern und Antragstellerinnen auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

### § 30 Kirchliche Friedhöfe

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe, insbesondere zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren und Entgelten und zur Klärung der Übertragung von Nutzungsrechten, dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen, der Nutzungsberechtigten und der Auftraggeber erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem Auftrage die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten des oder der Verstorbenen und des oder der Nutzungsberechtigten an den Pastor oder die Pastorin oder die Stelle übermitteln, der oder die die Bestattung vornimmt.

(4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen übermittelt werden.

(5) Läßt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Anträge die dafür notwendigen Daten übermittelt werden.

(6) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen Daten übermittelt werden.

(7) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekanntgegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, daß schutzwürdige Belange des oder der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

## 6. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste

### § 31

Dienstwohnungsinhaber und Dienstwohnungsinhaberinnen

(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen, sofern sie Dienstwohnungen an Beschäftigte überlassen, die personenbezogenen Daten der Dienstwohnungsinhaber und Dienstwohnungsinhaberinnen erheben und nutzen, die zur Durchführung der dienstlichen Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnung der Dienstwohnungsvergütung erforderlich sind. Diese Daten dürfen, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den in Satz 1 genannten Stellen ausgetauscht werden.

(2) Die steuerrechtlich geregelten Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

### § 32

Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen

Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen an kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Studierende sowie in besonderen anderen Fällen zur Sicherung und Tilgung der entsprechenden Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen notwendigen personenbezogenen Daten der Empfänger und Empfängerinnen

der Beträge sowie deren dafür mithaftenden Familienangehörigen und sonstigen mithaftenden Dritten sowie der Bürgen erheben, verarbeiten und nutzen.

### § 33

Personenangaben im Dienstbetrieb

(1) Soweit in Ausübung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist § 24 DSGVO anzuwenden; dienst- und mitarbeiterrechtliche Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsrechts, bleiben unberührt.

(2) Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Antragstellenden sowie ihren Familienangehörigen dürfen nur von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet und genutzt werden.

(3) Bei Wechsel des Anstellungsträgers des oder der Beilhabberechtigten oder bei Wechsel der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle dürfen die für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen notwendigen Daten gemäß § 7 im Rahmen der Auftragsverarbeitung übermittelt werden.

(4) Soweit die zuständige Stelle sich zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 eines Dritten bedient, dürfen die zur Festsetzung der Beihilfe erforderlichen Daten an diese Stelle weitergegeben werden, soweit diese Stelle ihrerseits auf die Geheimhaltung der Daten verpflichtet worden ist.

(5) Eine Datenübermittlung personenbezogener Daten an Rückdeckungsversicherungen zu Zwecken des Abschlusses von Rückdeckungsversicherungen für Pastoren und Pastorinnen zur Anstellung ist zulässig.

### § 34

Mitglieder von Gremien und Ausschüssen

Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Gremien kirchlicher Stellen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Arbeit der Gremien erforderlich ist.

### § 35

Dienstliche Veröffentlichungen, Anschriftenverzeichnisse

(1) Anschriften- und Adressverzeichnisse, die Namen, Vornamen, Dienst- oder Amtsbezeichnung, dienstliche Telefonnummer und dienstliche Anschriften von Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie von Ordinierten und anderen Inhabern und Inhaberinnen kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten (Verzeichnisse), dürfen, soweit für den innerkirchlichen Dienstgebrauch erforderlich, unter Verwendung der vorliegenden Personaldaten hergestellt und genutzt werden; entsprechendes gilt für Ordinierte im Ruhestand.

(2) Verzeichnisse nach Absatz 1 dürfen für die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen Stellen und deren Kommunikation untereinander verwendet werden, soweit es aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verzeichnisse dürfen auch für die Unterrichtung der ehrenamtlichen kirchlichen Gremienmitglieder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) In die Verzeichnisse nach Absatz 1 dürfen weitere über Absatz 1 hinausgehende Daten (z.B. Geburtsdatum, Einsegnung, Ordination, Dienstantritt, Ernennung), private An-

schriften sowie Daten von Personen, die kirchliche Ehrenämter bekleiden, und weitere personenbezogene Daten, die für die notwendige innerkirchliche dienstliche Zusammenarbeit erforderlich sind, aufgenommen werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Diese Daten dürfen von Personen nach Absatz 1 – mit Ausnahme von Inhabern und Inhaberrinnen kirchlicher Ehrenämter – auch unabhängig von deren Einwilligung erhoben und für ein Verzeichnis genutzt werden, das ausschließlich im Bereich der Personalverwaltung und der bischöflichen und pröpstlichen Visitation zur Verfügung steht.

(4) Die Übermittlung der für Verzeichnisse nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Daten an Verlage oder an Herausgeber von Verzeichnissen ist nur zulässig, soweit ein in Auftrag gegebenes Verzeichnis für den kircheninternen Dienstgebrauch erforderlich ist oder sofern bei dem nach Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Umfang des Verzeichnisses die Betroffenen eingewilligt haben.

(5) Die für die Herstellung von Verzeichnissen erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für den innerkirchlichen Dienstbetrieb verarbeitet und genutzt werden; die Verwendung für Zwecke außerhalb des kirchlichen Dienstes ist unzulässig.

(6) Bei der Fortschreibung der Verzeichnisse sind nicht mehr erforderliche Datenangaben zu löschen.

(7) Die Vorschriften der §§ 16 und 22 bleiben unberührt.

### § 36

#### Versorgungskassen

Die zuständigen kirchlichen Stellen sind berechtigt, zur Bearbeitung und Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenbezügen einschließlich der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen und Versorgungsausgleichserstattungen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen sowie deren Familienangehörigen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die für die Hebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erforderlich sind.

### § 37

#### Archivwesen

(1) Personenbezogene Daten von Benutzern und Benutzerinnen der kirchlichen Archive dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Daten der Benutzer und Benutzerinnen, die an wissenschaftlichen Themen oder Dissertationen arbeiten, dürfen mit den Angaben zum Thema der Arbeit an den zentralen Nachweis wissenschaftlicher Themen und Bearbeiter in kirchlichen Archiven übermittelt werden, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprechen.

## 7. Diakonische Arbeitsbereiche

### § 38

#### Sozialgeheimnis

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kirchlichen Stellen, die mit Sozialdaten umgehen, sind zusätzlich auf die Ein-

haltung des Sozialgeheimnisses nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches zu verpflichten<sup>7)</sup>.

### § 39

#### Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugendhilfe

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Leistungserbringer oder Träger (kirchliche Stelle) die Erhebung, Verarbeitung, insbesondere Übermittlung, sowie Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Sozialgesetzbuches VIII und des Sozialgesetzbuches X entsprechend anzuwenden.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten der Kinder, deren Sorgeberechtigter und der von diesen Beauftragten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgaufgaben erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck erheben und nutzen. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang verlangt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlaß von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Sozialgesetzbuch VIII kann hingewiesen werden.

(4) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 untergebrachten Kinder dürfen mit Einverständnis der Sorgeberechtigten erhoben und durch die Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet und genutzt werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindeförderung erforderlich ist. Das gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

### § 40

#### Diakoniestationen

(1) Kirchliche Diakoniestationen dürfen personenbezogene Daten der von ihnen betreuten Personen (Patientendaten) erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen des Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist.

(2) Die Diakoniestationen dürfen Patientendaten an andere kirchliche Stellen übermitteln, soweit dies für die verwaltungsmäßige Abwicklung und Leistungsberechnung erforderlich ist.

(3) Auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und auftragsgemäßen Arbeit von Diakonie- und Sozialstationen in Trägerschaft oder in Mitverantwortung kirchlicher Stellen sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Sozialgesetzbuches X sowie die Vorschriften über die Pflichten der Leistungserbringer des Sozialgesetzbuches V entsprechend anzuwenden.

<sup>7)</sup> z.B. § 35 SGB I, § 67 SGB X

(4) Die Verwendung von durch Diakonie- und Sozialstationen gespeicherten personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder für Zwecke der Kirchengemeinde und für die pfarramtliche Betreuung zur Erfüllung des seelsorgerischen Auftrags ist zulässig, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen. Daten im Sinne des Satzes 1 sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Geburtstag.

#### § 41 Beratungsstellen

(1) Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind. Hierbei ist neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten.

(2) Die personenbezogenen Daten Betroffener nach Absatz 1 Satz 1, insbesondere alle Einzelangaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, über Familienangehörige und ihre Lebensformen (Sozialdaten), werden bei dem oder der Betroffenen erhoben. Informationen von dem oder der Betroffene(n) über Dritte, die nicht zur Familie gehören, werden nicht mit Hilfe von EDV-Verfahren verarbeitet.

(3) Die Sozialdaten des oder der Betroffenen dürfen für Fallbesprechungen nur offenbart werden, wenn der oder die Betroffene eingewilligt hat. Bei Verweigerung der Einwilligung dürfen Sozialdaten des oder der Betroffenen nur in anonymierter Form offenbart werden.

(4) Die Beratungsdokumentation mit den Sozialdaten, die persönliche Aufzeichnungen, der Tätigkeitsnachweis des Beraters oder der Beraterin und die statistischen Unterlagen sind sicher vor unbefugtem Zugriff (§ 9 DSGVO) aufzubewahren. Die regelmäßigen Aufbewahrungs-, Lösungs- und Vernichtungsfristen sind zu beachten.

(5) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen und wenn keine Haftungsansprüche aus der Beratungstätigkeit gegen den Berater oder die Beraterin anhängig sind, wird die Beratungsdokumentation – ohne ärztliche und sonstige Schweigepflichtentbindungen – dem zuständigen kirchlichen Archiv in anonymisierter Form angeboten. Nicht übernommene Unterlagen werden vernichtet.

(6) Die Verarbeitung und Nutzung der Sozialdaten in nicht-anonymisierter Form für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung bedarf der Zustimmung des oder der Betroffenen.

### 8. Schlußvorschriften

#### § 42 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

#### § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Nordelbischen Ev.-Luth.Kirche zur Ergänzung und Durchführung des

Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (NEK VO DSG-EKD) vom 13. April 1987 (GVOBL. S.112) außer Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 1997

Die Kirchenleitung  
Dr. Knuth  
Bischof und stellvertr. Vorsitzender

Az.: 196-11 – R II

\*

**Anlage 1**  
zu § 5 Abs. 4 Datenschutzverordnung

## Verpflichtungserklärung

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(Nichtzutreffendes streichen)

wohnhaft \_\_\_\_\_

ist als \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

beschäftigt und bestätigt:

1. Ich wurde zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 12. November 1993 (ABl.1994 S. 505) und § 5 Abs. 4 der Rechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. Dezember 1997 (GVOBL. 1998, S. 2) darauf verpflichtet, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Ich wurde darauf hingewiesen, daß diese Pflicht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortbesteht.
2. Mir ist bekannt, daß Verstöße gegen das Datengeheimnis Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts oder der arbeitsrechtlichen Vorschriften sind.
3. Das Merkblatt „Datensicherheit und Datenschutz“ habe ich nebst Anlagen erhalten und von seinem Inhalt, den ich sorgfältig beachten werde, Kenntnis genommen.

Ich nehme zur Kenntnis, daß das Original dieser Verpflichtungserklärung zu meiner Personalakte/zur Akte Datenschutz genommen wird.

Eine Ausfertigung ist für den Verpflichteten/die Verpflichtete bestimmt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Verpflichteten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Verpflichtenden)

\*

## Merkblatt der NEK

### Datensicherung und Datenschutz

Für den Datenschutz in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind zu beachten:

- Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABL 1994, S. 505)
- Rechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (- Datenschutzverordnung - NEK VO DSG-EKD) vom 9. Dezember 1997 (GVOBL 1998, S. 2)
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945)

In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Datenschutz zu beachten.

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der NEK gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, kirchliches Handeln zu fördern. Dabei muß gewährleistet sein, daß der einzelne beim Umgang mit seinen personenbezogenen Daten geschützt wird. Grundregel für den Umgang mit personenbezogenen Daten ist, daß er für die Aufgaben des Kirchenamtes bzw. der kirchlichen Stellen erforderlich und daß entweder durch eine Rechtsvorschrift oder die Einwilligung der Betroffenen gedeckt sein muß. Dies gilt nicht nur für automatisierte Dateien, sondern grundsätzlich auch für Akten.
2. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben für ihren Verantwortungsbereich und Arbeitsplatz die technisch und organisatorisch für den Datenschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die im Merkblatt „Technische und organisatorische Maßnahmen“ (Anlage zu § 9 DSG-EKD) aufgeführten Kontrollmaßnahmen. Sie sind verpflichtet, Mängel beim Datenschutz, der Datensicherung und bei der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung ihren Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen. Den mit der Datenverarbeitung befaßten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts oder der arbeitsrechtlichen Vorschriften (§ 5 Abs. 5 Datenschutzverordnung NEK VO DSG-EKD) und können arbeits- oder dienst- und disziplinarrechtliche sowie strafrechtliche Folgen nach sich ziehen, z. B. Schadenersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter. Auf die Straftatbestände StGB § 202 a (Ausspähen von Daten), § 263 a (Computerbetrug), § 303 a (Datenveränderung) und § 303 b (Computersabotage) wird besonders hingewiesen. Danach kann bestraft werden, wer rechtswidrig Daten verändert oder beseitigt, wer den Ablauf der Datenverarbeitung einer Behörde oder eines Wirtschaftsunternehmens stört, wer sich oder einem Dritten unbefugt besonders geschützte Daten aus fremden Datenbanksystemen verschafft und wer fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einem Datenverarbeitungsvorgang schädigt.

Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der Pastoren und Pastorinnen sowie von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (z.B. Art. 20 und 21 der Verfassung, §§ 41,42

Pfarrergesetz VELKD, § 47 Kirchenbeamtenengesetz VELKD, § 9 KAT) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z.B. Arzt-, Post- und Steuergeheimnis) bleiben unberührt.

Begriffsbestimmungen:

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z.B. Name, Konfession, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf usw.) oder wirtschaftliche Verhältnisse (z.B. Grundbesitz, Kfz-Kennzeichen) einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Personen § 2 Abs. 1 DSG-EKD).

Der Umgang mit Daten umfaßt deren Erhebung, d.h. Beschaffung, und deren Verwendung, d.h. Verarbeitung und Nutzung (§ 1 Abs. 1 und 2; § 2 Abs. 4 und 6 DSG-EKD).

Zur Verarbeitung gehören insbesondere das Speichern, Übermitteln und Löschen von Daten (§ 2 Abs. 5 DSG-EKD).

Zu den Akten im weiteren Sinne des Datenschutzes zählen alle amtlichen oder dienstlichen Unterlagen (§ 2 Abs. 3 DSG-EKD).

\*

### Technische und organisatorische Maßnahmen

(Anlage zu § 9 Datenschutzgesetz der EKD vom 12. November 1993, ABL 1994, S. 159)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),

10. die innenbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

\*

## Anlage 2

zu § 6 Abs. 2 Datenschutzverordnung

### Vertrag für die Benutzung einer privaten EDV-Anlage zu dienstlichen Zwecken

(Bezeichnung der kirchlichen Stelle – vertreten durch),

nachfolgend Dienststelle genannt, und

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_

(Nichtzutreffendes streichen)

nachfolgend Eigentümer/Eigentümerin genannt,

schließen den folgenden Vertrag über die befristete Benutzung der privaten EDV-Anlage des Eigentümers/der Eigentümerin für dienstliche Zwecke.

#### § 1

#### Soft- und Hardware

Die durch diesen Vertrag betroffene eingebrachte Soft- und Hardware ist nachfolgend vollständig aufgeführt:

Eingesetzte Software bzw. Anwendungssoftware
Sicherheitssoftware/Version
Menü-System/Version
Textverarbeitung/Version
Tabellenkalkulation/Version
Datenbank/Version
Grafik/Version
sonstige Standardsoftware
selbsterstellte Programme / Anwendungen (Freigabe gem. § 2 Allg. Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der EDV v. 29.1.1995, GVOBL. S. 49)
Eingesetzte Hardware bzw. Betriebssoftware

Rechnertyp/Hersteller/Modell mit Gerätenummer
Betriebssystem(e) /Version
Festplatte (nein/ja., dann Anzahl/Größe)
Diskettenlaufwerk (nein/ja., dann Format (e))
andere Laufwerke (nein/ja., dann Typ/Modell)
Druckeranschluß (nein/ja., dann Hersteller/Druckertyp mit Gerätenummer)
CD-ROM-Laufwerk (nein/ja., dann Typ/Modell)
Mouseanschluß (nein/ja., dann Typ/Modell)
Monitor (Typ/Modell mit Gerätenummer)
Grafikkarte (Typ)
Tastatur (Typ mit Gerätenummer)

#### § 2

#### Eigentumsvorbehalte

Der Eigentümer/Die Eigentümerin erklärt, daß Eigentumsvorbehalte Dritter an der privaten EDV-Anlage nicht bestehen.

#### § 3

#### Laufzeit des Vertrages

(1) Die Gültigkeit dieses Vertrages

beginnt am \_\_\_\_\_

und endet am \_\_\_\_\_

(2) Der Eigentümer/Die Eigentümerin muß anerkennen und sicherstellen, daß dienstlichen Daten jederzeit der Verfügung der Dienststelle unterliegen. Der Dienststelle muß es jederzeit ermöglicht werden, dienstliche Daten zu löschen und ggf. anderweitig zu nutzen und zu verarbeiten. Bei einer Benutzung der privaten EDV-Anlage außerhalb der Diensträume sind dienstliche Daten daher auf Datenträgern zu speichern, die Eigentum der Dienststelle sind.

(3) Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner auszusprechen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses ist

die Benutzung der privaten EDV-Anlage für dienstliche Zwecke einzustellen und die private EDV-Anlage aus den Diensträumen zu entfernen.

(4) Veränderungen an Hard- und Software während der Laufzeit dieses Vertrages bedürfen der Vertragsergänzung.

§ 4  
Einhaltung des Datenschutzes

Der Eigentümer/Die Eigentümerin verpflichtet sich, im Rahmen der dienstlichen und privaten Benutzung die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzes zu beachten. Auch die private Benutzung der EDV-Anlage unterliegt insofern während der Laufzeit dieses Vertrages der uneingeschränkten Kontrolle durch die Dienststelle.

§ 5  
Benutzung

(1) Die private EDV-Anlage darf nur für die folgenden dienstlichen Zwecke benutzt werden:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

(2) Eine Erweiterung der Einsatzzwecke bedarf der vorherigen Einwilligung durch die Dienststelle.

(3) Bei jeder dienstlichen Benutzung der EDV-Anlage sind alle Arbeitsergebnisse, Zwischenergebnisse und Arbeitswege so zu dokumentieren, daß sichergestellt ist, daß Vertretungen oder Vorgesetzte jederzeit in der Lage sind, alle Arbeiten auch ohne Benutzung der privaten EDV-Anlage nachzuvollziehen. In begründeten Einzelfällen hat der Eigentümer oder die Eigentümerin der Vertretung die Benutzung der privaten EDV-Anlage zur Wahrnehmung der Vertretung zu gestatten. Die Gestattung ist aktenkundig zu machen.

(4) Wird die private EDV-Anlage außerhalb der Diensträume benutzt, so ist der Zugriff von Unbefugten auf dienstliche Daten, die auf Speichermedien (Festplatte, Diskettenlaufwerk oder andere Laufwerke) der privaten EDV-Anlage gespeichert werden, durch folgende Vorkehrungen zu verhindern:

- z.B. keine Zugang für Dritte (z.B. Familienangehörige) \_\_\_\_\_
- z.B. verschlossenes Arbeitszimmer \_\_\_\_\_
- z.B. Paßwortschutz per Software (z. B. Safeguard) \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

§ 6  
Datensicherung

(1) Der Eigentümer/Die Eigentümerin ist verpflichtet, nach der Installation der privaten EDV-Anlage und danach in regelmäßigen Abständen nach dem Generationenprinzip – mindestens jedoch \_\_\_\_\_ – eine komplette Datensicherung durchzuführen. Es sind alle Betriebssysteme, Programme und Nutzerdaten zu sichern.

(2) Die Sicherungskopien sind unter Verschuß aufzubewahren, bei Benutzung der privaten EDV-Anlage außerhalb der Diensträume sind die Sicherungskopien jederzeit zugänglich für die Dienststelle aufzubewahren. Für die Sicherungs-

kopien gelten die gleichen Datensicherheitsanforderungen wie für die Originaldateien.

§ 7  
Vernetzung

Eine Vernetzung der privaten EDV-Anlage mit anderen EDV-Anlagen ist untersagt.

§ 8  
Datenaustausch

Die Dienststelle wird einen Datenaustausch über Hardwarebestandteile (Diskette, Streamer, Wechselfestplatte, andere Laufwerke) nur zulassen, wenn die erforderliche Sicherheit gewährleistet ist (keine Viren oder sonstige schädigende Einflüsse). Ansonsten darf ein Datenaustausch nur über Papier durchgeführt werden.

§ 9  
Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien werden durch die Dienststelle nach dem Umfang der dienstlichen Benutzung übernommen.

§ 10  
Haftung

Die Dienststelle haftet bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der privaten, bereits installierten und hinsichtlich ihrer Einsetzbarkeit abgenommenen EDV-Anlage nur, wenn der Schaden bei der dienstlichen Benutzung der Anlage durch den Eigentümer/die Eigentümerin oder durch Dritte eingetreten ist. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer/die Eigentümerin oder Dritte den Schaden zu vertreten haben oder Dritte dem Eigentümer/der Eigentümerin gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sind. Ist die private EDV-Anlage beim Transport zur Dienststelle und von der Dienststelle, vor der Installation in den Diensträumen, bei der Benutzung zu privaten Zwecken durch den Eigentümer/die Eigentümerin oder durch Dritte beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so wird dem Eigentümer/der Eigentümerin kein Ersatz geleistet. Die Dienststelle leistet auch keinen Ersatz bei Abnutzungsschäden durch Gebrauch zu dienstlichen Zwecken.

Der Eigentümer/Die Eigentümerin bestätigt durch Unterschrift, auf die vorstehenden Haftungseinschränkungen hingewiesen worden zu sein. Die schriftliche Bestätigung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Eigentümer/Eigentümerin)

Für die Dienststelle

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*

**Anlage 3**  
zu § 7 Abs. 1 Datenschutzverordnung

## Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag

Zwischen

---

(Bezeichnung der kirchlichen Stelle – vertreten durch),

nachfolgend Auftraggeber genannt, und

---

(Bezeichnung),

nachfolgend Auftragnehmer genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Auftragnehmer verarbeitet für den Auftraggeber im Rahmen von dessen Weisungen auf seiner EDV-Anlage Daten. Der Umfang der Datenverarbeitung (Arbeitsgebiete, Leistungsumfang des Auftragnehmers und verarbeitete Dateien) wird durch Anlage A<sup>1)</sup> zu dieser Vereinbarung verbindlich festgelegt.
2. Über die dem Auftragnehmer überlassenen Daten und die aus deren Verarbeitung entstehenden neuen Daten ist ausschließlich der Auftraggeber Verfügungsberechtigt. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist nicht zulässig. Soweit er Datenträger zur Verfügung stellt, bleiben diese in seinem Eigentum.
- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts und die ergänzenden landeskirchlichen Regelungen einzuhalten.
- 3.2 Der Auftragnehmer unterstellt sich der Kontrolle durch den kirchlichen Datenschutzbeauftragten.
- 3.3 Die EDV-Anlage des Auftragnehmers wird in der durch Anlage B<sup>2)</sup> zu dieser Vereinbarung festgelegten Konfiguration mit den dort zugelassenen Programmen (Hard- und Software) und in den dort bestimmten Räumen eingesetzt. Änderungen der Konfiguration sind dem Auftraggeber vorab mitzuteilen.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat die Datenverarbeitung in der Regel persönlich durchzuführen. Der Einsatz weiterer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Sie müssen dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber dienst- oder arbeitsrechtlich verpflichtet sein und sich schriftlich zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzrechts verpflichtet haben. Werden Daten auf einem PC verarbeitet, so darf außer dem Auftragnehmer und den Personen nach Satz 2 niemand Zugang zu der Datenverarbeitungsanlage haben. Eine Nutzung durch Dritte (z. B. Familienangehörige) hat zu unterbleiben.

<sup>1)</sup> muß individuell vereinbart werden

<sup>2)</sup> muß individuell vereinbart werden, als Muster kann die Übersicht über die eingesetzte Software bzw. Anwendungssoftware und die eingesetzte Hardware bzw. Betriebssoftware der Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Datenschutzverordnung genutzt werden.

- 3.5 Verarbeitet der Auftragnehmer auf der Datenverarbeitungsanlage auch andere Daten als solche des Auftraggebers, so sind diese Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen von denen des Auftraggebers zu trennen. Dies erfordert bei Personalcomputern den Ein-

satz eines besonderen Datenschutz- und Datensicherheitsprogramms nach dem jeweiligen Stand der Technik und den Empfehlungen des Nordelbischen Kirchenamtes. Ein solches ist auch einzusetzen, wenn andere Personen an der Datenverarbeitungsanlage arbeiten.

- 3.6 Dieser Vertrag kann bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen fristlos gekündigt werden.
- 4.1 Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Daten in der Form, in der sie vorliegen (maschinenlesbar oder schriftlich) herauszugeben und die bei ihm vorhandenen Daten zu löschen bzw. die Datenträger zu vernichten. Der Auftraggeber kann dies auch schon vor Ablauf der Kündigungsfrist jederzeit verlangen. Zuvor hat der Auftragnehmer das Recht, sie zum Zwecke der Leistungsabrechnung auszuwerten, wenn dies zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist und unverzüglich geschieht. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftraggeber steht ihm nicht zu.
- 4.2 Das Auftragsverhältnis endet mit dem Tod des Auftragnehmers. Ebenso endet das Auftragsverhältnis, wenn der Auftragnehmer ein kirchlicher Mitarbeiter ist, der aus seinem Dienstbereich ausscheidet, wenn das Auftragsverhältnis im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit steht.
5. Entstehen dem Auftraggeber oder einem Dritten durch Fehler in der Auftragsdatenverarbeitung oder durch den Einsatz fehlerhafter Hard- oder Software hierbei Schäden, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Schäden zu ersetzen und ihn von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.
6. Diese Vereinbarung und Änderungen hierzu treten erst in Kraft, wenn die erforderliche Genehmigung durch die nach § 7 und 11 Datenschutzverordnung zuständige Stelle erteilt ist.

---

(Ort, Datum)

---

(Auftragnehmer)

Für den Auftraggeber

---

(Vorsitzender)

---

(weiteres Mitglied)

\*

**Anlage 4**  
zu § 15 Abs. 3 Datenschutzverordnung

## Bestellung eines/einer Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

**gemäß § 15 Abs. 3 Datenschutzverordnung (NEK VO  
DSG-EKD)**

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
(Nichtzutreffendes streichen)

wird für \_\_\_\_\_  
(Name und Adresse der kirchlichen Stelle)

ab dem \_\_\_\_\_

zum/zur Betriebsbeauftragte/n für den Datenschutz bestellt.  
Die Bestellung erfolgt für 4 Jahre; Wiederberufung ist zulässig.

Der/Die Beauftragte/r für den Datenschutz hat die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen und im Rahmen der Aufgaben nach § 22 Abs. 4 DSG-EKD insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereichs, vertraut zu machen.

Der/Die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz ist im Rahmen der Datenschutzaufgaben weisungsfrei und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Bei der Erfüllung

der Aufgaben wird er/sie von der Leitung der kirchlichen Stelle unterstützt.

In der Eigenschaft als Betriebsbeauftragte/r ist Herr/Frau

unmittelbar \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Gremiums und einer konkreten Person)

unterstellt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Für die kirchliche Stelle

Einverstanden

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende/r)

\_\_\_\_\_  
(Betriebsbeauftragte/r für den  
Datenschutz)

\_\_\_\_\_  
(weiteres Mitglied)

Original an Mitarbeiter/Mitarbeiterin

1. Kopie zur Personalakte
2. Kopie gem. Datenschutzverordnung (NEK VO DSG-EKD) an den oder die Beauftragten für den Datenschutz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.

## Bekanntmachungen

### Tarifverträge VKDA – NEK

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Änderungsstarifvertrag Nr. 26 vom 18. August 1997 zum Kirchlichen Angestelltenvertrag (KAT-NEK)
2. Änderungsvertrag Nr. 16 vom 18. August 1997 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KarbT-NEK)

Der Inhalt der Tarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 3/97 vom 17. Oktober 1997 bekanntgegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Schmar

Az.: 3211 – D 11

\*

### Änderungsstarifvertrag Nr. 26 vom 18. August 1997

#### zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 25 vom 07. November 1996, wird wie folgt geändert:

1. a) § 12 Absatz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird die Absatzbezeichnung „(4)“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.
2. In § 36 Absatz 1 wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „16“.

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Oktober 1997 in Kraft.

Kiel, den 18. August 1997

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 16  
vom 18. August 1997  
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

– einerseits –

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 07. November 1996, wird wie folgt geändert:

1. a) § 12 Absatz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird die Absatzbezeichnung „(4)“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.
2. In § 36 Absatz 1 wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „16“.

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Oktober 1997 in Kraft.

Kiel, den 18. August 1997

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

**Kirchenkreis Alt-Hamburg:  
Errichtung des Kirchengemeindeverbandes  
„Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Osterbek“**

Die Kirchenvorstände der

Ev.-luth. Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude,  
Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg,  
Ev.-luth. Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude,  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst

haben unter Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des  
Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg sowie des Nordelbi-  
schen Kirchenamtes die Errichtung des

**Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Osterbek**

beschlossen. Die von den Mitgliedsgemeinden vereinbarte  
und kirchenaufsichtlich genehmigte Satzung wird nachste-  
hend bekanntgemacht. Mit dem Inkrafttreten der Satzung am  
02. Januar 1998 besteht der Kirchengemeindeverband als Kör-  
perschaft des öffentlichen Rechts.

Kiel, den 1. Dezember 1997

Nordelbischen Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 10 KGV Osterbek – R 1

\*

**Satzung  
des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Osterbek**

**Satzung für den Kirchengemeindeverband Osterbek**

Präambel

Um die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden im  
Blick auf die zukünftigen Herausforderungen angemessen  
wahrnehmen zu können und entsprechend neu zu gestalten,  
errichten die unten genannten Kirchengemeinden in der  
Osterbekregion einen Kirchengemeindeverband.

Dieser Kirchengemeindeverband hat das Ziel,

- a) Arbeitsgebiete der Kirchengemeinden schrittweise zu ver-  
gemeinschaften,

b) die Gründung einer gemeinsamen Kirchengemeinde zur Kirchenwahl im Jahre 2002 vorzubereiten.

Die Kirchengemeinden beschließen für diesen Zweck die nachfolgende Satzung:

### § 1 Grundlage

(1) Die

Ev.-luth. Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude,  
Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg,  
Ev.-luth. Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude  
und die  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst

errichten einen Kirchengemeindeverband gem. Art. 51 ff. der Verfassung der Nordelbischen Kirche.

(2) Er trägt den Namen „**Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Osterbek**“.

### § 2 Aufgaben

(1) Dem Kirchengemeindeverband werden schrittweise folgende Aufgaben übertragen:

Gottesdienstplanung  
Kirchenmusik  
Gebäudestrukturplanung und Gebäudenutzungsplanung  
Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Konfirmandenarbeit  
Kinderarbeit  
Jugendarbeit  
Erwachsenenarbeit  
Altenarbeit  
Sozialarbeit, insbesondere Sozialberatung  
Arbeitsfelder Kultur und Kunst  
Öffentlichkeitsarbeit (incl. Gemeindebrief und Werbung)  
Personalstrukturplanung  
Fusionsplanung und Vorbereitung einer gemeinsamen Gemeindestruktur ab 2002  
Kirchengemeindeverwaltung

(2) Eine **Veränderung der Aufgaben** gem. Absatz 1 bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Verbandsvertretung.

Die Zustimmung der Kirchenvorstände ist vorher einzuholen.

Widerspricht ein Kirchenvorstand innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Vorhabens durch den Verbandsausschuß nicht, gilt seine Zustimmung als erteilt.

(3) Die Pastorinnen und Pastoren in den Kirchengemeinden bilden eine gemeinsame **Pfarrkonferenz**.

### § 3 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus **12 Mitgliedern**; jeder Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte je 3 Mitglieder sowie 3 stellvertretende Mitglieder, darunter mindestens je ein Mitglied, das weder Pastorin oder Pastor noch hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter ist. Die stellvertretenden Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder.

(2) Sie wählt aus ihrer Mitte ein **vorsitzendes Mitglied** und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die **Verbandsvertretung**

a) beschließt über die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes,

b) wählt den Verbandsausschuß,

c) beschließt den Haushalt und den Stellenplan des Verbandes und nimmt die Jahresrechnung ab,

d) setzt die Umlage fest,

e) beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses.

(4) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 4 Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus **6 Mitgliedern**, die aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden.

(2) Jede Kirchengemeinde soll durch **mindestens 1 Mitglied** vertreten sein.

Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen mit höchstens 3 Mitgliedern vertreten sein.

Die Einzelheiten des **Wahlverfahrens** sind durch die Geschäftsordnung der Verbandsvertretung zu regeln.

(3) Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte ein **vorsitzendes Mitglied** sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Der **Verbandsausschuß** ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, soweit nicht die Verbandsvertretung zuständig ist.

(5) Der Verbandsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 5 Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes wird eine Umlage von den Kirchengemeinden erhoben; der Anteil wird nach dem Verhältnis der Summen aus den Grund- und Ergänzungszuweisungen festgesetzt. Überschüsse und Unterschüsse des Vorjahres sind zu berücksichtigen.

(2) Besondere Ergänzungszuweisungen an Gemeinden für Arbeitsgebiete, die vergemeinschaftet sind, sind mit deren Zweckbestimmung dem Kirchengemeindeverband in voller Höhe zur Verfügung zu stellen.

(3) Sollten sich die Gemeindezuweisungen durch eine Neufassung der Finanzsatzung des Kirchenkreises grundsätzlich verändern, ist die Anteilsquote durch die Verbandsvertretung entsprechend neu zu fassen.

### § 6 Finanzausschuß

(1) Die Verbandsvertretung setzt einen Finanzausschuß ein. Ihm gehören die Vorsitzenden der Beeden (Ausschüsse für die ständige Verwaltung) der Kirchengemeinden sowie 2 weitere Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Der Finanzausschuß wählt sich ein **vorsitzendes Mitglied** und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(3) Er berät den Verbandsausschuß in finanziellen Fragen, prüft den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes und berichtet der Verbandsvertretung darüber. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsvertretung beschließt er im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß über- und außerplanmäßige Ausgaben.

### § 7

#### Andere Ausschüsse

(1) Der Verbandsausschuß setzt für Verbandsaufgaben Ausschüsse ein, die den Verbandsausschuß beraten und die Arbeit der Aufgabefelder begleiten.

(2) Ihnen muß mindestens ein Mitglied des Verbandsausschusses angehören. Über die Zahl der jeweiligen Mitglieder und über die Kompetenzen des Ausschusses entscheidet der Verbandsausschuß bei der Einrichtung eines Ausschusses.

### § 8

#### Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Verbandsvertretung geändert werden, wobei  $\frac{3}{4}$  ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sein müssen.

### § 9

#### Vorzeitige Gemeindezusammenschlüsse

(1) Bei einer **Fusion** von einzelnen Gemeinden schon vor den Neuwahlen im Jahre 2002 bleibt die Zusammensetzung von Verbandsvertretung und Verbandsausschuß zunächst unberührt.

(2) Aus der Verbandsvertretung ausscheidende Mitglieder der fusionierten Gemeinden werden solange nicht ersetzt, bis die Zahl von 3 Mitgliedern der neuen Gemeinde bei der Verbandsvertretung erreicht ist. Die Gesamtzahl der Verbandsvertretungsmitglieder ist entsprechend **neu festzulegen**.

(3) Die **Gesamtzahl der Verbandsausschußmitglieder** ist beim Ausscheiden von Mitgliedern aus den fusionierten Gemeinden so **anzupassen**, daß die Bestimmungen aus § 4 Abs. 2 eingehalten werden und seine Mitglieder in der Verbandsvertretung nicht die Mehrheit haben.

(4) Die anteilige Umlage verändert sich gem. den Bestimmungen in § 5.

### § 10

#### Stellenpläne und -besetzungen

(1) Die in den Stellenplänen der Gemeinden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung besetzten **Stellen** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als Stellen der jeweiligen Gemeinden weitergeführt. Sie **können über den Haushalt des Verbandes finanziert werden**, sofern es sich um vergemeinschaftete Arbeitsfelder handelt.

(2) Stellen des Kirchengemeindeverbandes dürfen nur errichtet und besetzt werden, wenn die damit verbundene Steigerung der Verbandsumlage die Erfüllung der bestehenden eigenen rechtlichen Verpflichtungen der beteiligten Kirchengemeinden nicht gefährdet.

(3) Bei **Freiwerden von Stellen** gem. § 2 Abs.1 ist durch den Verbandsausschuß im Benehmen mit dem betroffenen Kirchenvorstand zu prüfen, ob

a) eine Fortführung und Wiederbesetzung sinnvoll ist und

b) für diesen Fall die Stelle im Stellenplan des Verbandes eingerichtet wird.

(4) Innerhalb einer **Prüfungsfrist** von 6 Wochen nach der Bekanntgabe des Freiwerdens durch den Kirchenvorstand an den Verbandsausschuß ist die Wiederbesetzung einer Stelle ohne Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Verbandsausschuß unzulässig.

### § 11

#### Aufnahme weiterer Mitglieder

(1) Weitere Kirchengemeinden können durch Beschluß ihres Kirchenvorstands in den Kirchengemeindeverband aufgenommen werden, wenn die Verbandsvertretung mit  $\frac{2}{3}$  ihrer Mitglieder der Aufnahme zustimmt.

(2) Die Mitgliederzahlen von Verbandsvertretung und Verbandsausschuß sind entsprechend anzupassen.

### § 12

#### Ausscheiden aus dem Verband

(1) Ein Kirchenvorstand kann mit einer **Frist** von einem  $\frac{3}{4}$  Jahr zum Ablauf des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsausschuß das Ausscheiden seiner Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband erklären.

(2) Eine **Vermögensauseinandersetzung** findet nur hinsichtlich eines Ausgleichs entstandener

Fehlbeträge statt, soweit nicht in Einzelfällen vertraglich Sondervereinbarungen getroffen sind.

(3) Für **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes** sind von der ausscheidenden Kirchengemeinde bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der jeweiligen Mitarbeiterin oder des jeweiligen Mitarbeiters die Bezüge in dem Umfang zu erstatten, wie die Inhaberin oder der Inhaber der entsprechenden Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben für die ausscheidende Kirchengemeinde betraut war. Hierüber ist vor dem Ausscheiden eine Regelung zu treffen.

(4) Kooperationen und andere gemeinsame Vereinbarungen bleiben unberührt.

(4) Die Mitgliederzahlen von Verbandsvertretung und Verbandsausschuß sind entsprechend neu festzusetzen.

### § 13

#### Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der beteiligten Kirchengemeinden über ihre Kirchenvorstände dies beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstands und des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Ferner ist der Verband unbeschadet erforderlicher Zustimmungen und Genehmigungen dann aufgelöst, wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich zu einer neuen Kirchengemeinde zusammenschließen. Bestehende Arbeitsverhältnisse des Kirchengemeindeverbandes gehen auf die neue Kirchengemeinde über.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung aller Kirchenvorstände und nach Zustimmung des Kirchenkreisvorstands des Kirchenkreises Alt-Hamburg sowie des Nordelbischen Kirchen-

amtes am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Hamburg, den 22. September 1997

Der Verbandsausschuß

gez. Denecke, Pastor  
(Vorsitzender)

gez. Ingrid Mahmens  
(Mitglied)

### Urkunde

**über die Aufhebung  
der Ev.-luth. Apostelkirche zu Hamburg,  
der Ev.-luth. Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg,  
der Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel und  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus  
sowie Neubildung  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Apostelkirche zu Hamburg, der Ev.-luth. Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg, der Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus sowie

des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird gem. Artikel 10 der Verfassung angeordnet:

#### § 1

Die Ev.-luth. Apostelkirche zu Hamburg, die Ev.-luth. Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg, die Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel und die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus werden aufgehoben.

#### § 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel“  
neu gebildet.

#### § 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Apostelkirche zu Hamburg, Ev.-luth. Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg, Christus-kirche Hamburg-Eimsbüttel und Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus.

#### § 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel über:

1. Die erste Pfarrstelle der Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel wird erste Pfarrstelle.
2. Die zweite Pfarrstelle der Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel wird zweite Pfarrstelle.
3. Die dritte Pfarrstelle der Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel wird dritte Pfarrstelle.
4. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg wird vierte Pfarrstelle.
5. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg wird fünfte Pfarrstelle.
6. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Apostelkirche zu Hamburg wird sechste Pfarrstelle.
7. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Apostelkirche zu Hamburg wird siebente Pfarrstelle.
8. Die dritte Pfarrstelle der Ev.-luth. Apostelkirche zu Hamburg wird achte Pfarrstelle.
9. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus wird neunte Pfarrstelle.
10. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus wird zehnte Pfarrstelle.
11. Die dritte Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus wird elfte Pfarrstelle.

#### § 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 04.02.1995 (GVOBL. S. 51).

#### § 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode Alt-Hamburg bleibt unverändert.

#### § 7

Die Urkunde tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Kiel, 8. Dezember 1997

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 10 KG Eimsbüttel – R II / R 2

### Urkunde

**über die Aufhebung  
der Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde  
zu Lübeck-Kücknitz,  
der Ev.-luth. St.Johannes-Kirchengemeinde  
in Lübeck-Kücknitz  
und der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde  
in Lübeck-Siems  
sowie Neubildung der  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Kücknitz**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde zu Lübeck-Kücknitz, der Ev.-luth. St.Johannes-Kirchengemeinde in Lübeck-Kücknitz und der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde in Lübeck-Siems sowie

des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Lübeck wird gem. Artikel 10 der Verfassung angeordnet:

#### § 1

Die Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde zu Lübeck-Kücknitz, die Ev.-luth. St.Johannes-Kirchengemeinde in Lü-

beck-Kücknitz und die Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde in Lübeck-Siems werden aufgehoben.

## § 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-luth. Kirchengemeinde Kücknitz“

neu gebildet.

## § 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Kücknitz ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde zu Lübeck-Kücknitz, Ev.-luth. St.Johannes-Kirchengemeinde in Lübeck-Kücknitz und Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde in Lübeck-Siems.

## § 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Kücknitz über:

1. Die erste Pfarrstelle der St.Johannes-Kirchengemeinde wird erste Pfarrstelle.
2. Die erste Pfarrstelle der St. Michaels-Kirchengemeinde wird zweite Pfarrstelle.
3. Die erste Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde wird dritte Pfarrstelle.
4. Die zweite Pfarrstelle der St.Johannes-Kirchengemeinde wird vierte Pfarrstelle.
5. Die zweite Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde wird fünfte Pfarrstelle.
6. Die zweite Pfarrstelle der St. Michaels-Kirchengemeinde wird sechste Pfarrstelle.

## § 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kücknitz richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 04.02.1995 (GVOBl. S. 51).

## § 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode Lübeck bleibt unverändert.

## § 7

Die Urkunde tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Kiel, 8. Dezember 1997

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Görlitz

Az.: 10 KG Kücknitz Lübeck – R II / R 1

## Urkunde über die Auflösung der Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Hamburg-Sasel und der Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Sasel-Süd sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Hamburg-Sasel und der Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Sasel-Süd sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn wird gemäß Artikel 10 der Verfassung angeordnet:

## § 1

Die Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Hamburg-Sasel und die Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Sasel-Süd werden aufgehoben.

## § 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel“

neu gebildet.

## § 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Hamburg-Sasel und der Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Sasel-Süd.

## § 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel über:

1. Die erste Pfarrstelle der aufgehobenen Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Hamburg-Sasel wird erste Pfarrstelle.
2. Die zweite Pfarrstelle der aufgehobenen Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Hamburg-Sasel wird zweite Pfarrstelle.
3. Die erste Pfarrstelle der aufgehobenen Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Sasel-Süd wird dritte Pfarrstelle.
4. Die zweite Pfarrstelle der aufgehobenen Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Sasel-Süd wird vierte Pfarrstelle.

## § 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

## § 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode Stormarn bleibt unverändert.

## § 7

Die Urkunde tritt mit Ablauf des 31.12.1997 in Kraft.

Kiel, 17. Oktober 1997

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Görlitz

Az.: 10 KG Sasel – R 1 / R II

**Freigabe des EDV-Programms  
„EBS-FINANCIALS“**

Kiel, den 8. Dezember 1997

Das kaufmännische Finanzbuchhaltungsprogramm EBS-FINANCIALS der EBS Software GmbH, Neu-Ulm, wird gemäß § 2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 29.01.1995 (GVOBL. der NEK, Seite 49) vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt – Dez. R – Herr Dr. Pomrehn.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 – R IV

—————  
**Satzung  
der Theodor-Gerlach-Stiftung  
in der Fassung vom 11. November 1997**

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 11. November 1997 die Satzung der Theodor-Gerlach-Stiftung (Beschluss der Vorläufigen Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 – TOP 3.4) geändert. Der sich aus diesen Änderungen ergebende neue Wortlaut der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kiel, den 08.12.1997

Nordelbisches Kirchenamt

Prof. Dr. Blaschke

Präsident

Az.: 8125 – VH I/H 1

\*  
**Satzung  
Theodor-Gerlach-Stiftung  
in der Fassung vom 11.11.1997**

§ 1

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet die rechtlich unselbständige Theodor-Gerlach-Stiftung.

§ 2

(1) Zweck der Stiftung ist es, in Not geratene Pastoren/Pastorinnen, deren Familien sowie in Ruhestand lebende Pastoren/Pastorinnen und kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu unterstützen.

(2) Ist eine Unterstützung nach Abs. 1 nicht möglich, so soll die Stiftung die Kindernothilfe in Duisburg, wenn dies unmöglich ist, das Nordelbische Diakonische Werk e. V. fördern.

§ 3

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem ihr vom Stifter Gerlach zugewendeten Kapital in Höhe von DM 100.000.--. Dem Stiftungsvermögen wachsen die nicht verbrauchten Zinsen zu. Die Stiftung kann auch Zuwendungen dritter juristischer oder natürlicher Personen für die unter § 2 bezeichneten Zwecke annehmen.

§ 4

(1) Von den Zinsen der Stiftung werden einmalige Beihilfen gewährt.

(2) Im Einzelfall können je nach den vorhandenen Mitteln und dem Bedürfnis der zu Unterstützten auch monatlich wiederkehrende Zuschüsse gewährt werden.

§ 5

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt.

§ 6

(1) Das Stiftungskapital wird als zweckbestimmtes Fondsvermögen vom Nordelbischen Kirchenamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche verwaltet. Die Kosten der Verwaltung werden vom Nordelbischen Kirchenamt getragen.

§ 7

Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsammt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 8

Die Zinsen des Stiftungskapitals werden einmal jährlich, möglichst zum letzten Vierteljahr des Kalenderjahres, an die Kindernothilfe in Duisburg ausgekehrt, sofern nicht eine Aufstockung des Stiftungsvermögens notwendig ist.

§ 9

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich, so soll das Kapital dem Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. zufließen. Die Kirchenleitung beschließt über die Auflösung der Stiftung.

§ 10

Änderungen dieser Satzung beschließt die Kirchenleitung.

—————  
**Satzung  
Stipendium Harmsianum  
in der Fassung vom 11. November 1997**

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 11. November 1997 die Satzung Stipendium Harmsianum (Kirchliches Ge-

setz- und Ordnungsblatt vom 16. April 1963, Seite 43) geändert. Der sich aus diesen Änderungen ergebende neue Wortlaut der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kiel, den 08.12.1997

Nordelbisches Kirchenamt  
Prof. Dr. Blaschke  
Präsident

Az.: 8121 – VH I/H 1

\*

**Satzung  
Stipendium Harmsianum  
in der Fassung vom 11.11.1997**

§ 1

Die in dem Fonds Stipendium Harmsianum zusammengefaßten Kapitalien sind Sondervermögen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 2

(1) Aus den Erträgen des Fondsvermögens sind an wissenschaftlich befähigte Theologen der Christian-Albrechts-Universität Stipendien zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu Studienreisen zu verleihen.

(2) Das Stipendium Harmsianum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Vergabe obliegt dem Vorstand der S.T.O.A., Societas Theologicum Ordinem Adiuvantium – Förderverein Theologischer Fakultät e. V. Dem Nordelbischen Kirchenamt ist darüber zu berichten.

(2) Kommt es zur Auflösung des Vereins, geht die Entscheidung nach Absatz 1 auf das Nordelbische Kirchenamt über.

§ 4

Das Fondsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Über die Anlage entscheidet das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Vorstand der S.T.O.A. Die Zinserträge des Fondsvermögens sind an dem Vorstand der S.T.O.A. zu überweisen.

§ 5

(1) Die Rechnungs- und Kassenführung obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt teilt dem Vorstand der S.T.O.A. bis zum 15. Februar jeden Jahres den Betrag mit, der nach Abzug etwaiger Unkosten für die Vergabe von Stipendien zur Verfügung steht.

(3) Die Jahresrechnung ist dem Vorstand der S.T.O.A. und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

§ 6

(1) Das Stipendium ist bis zum 1. Juni eines jeden Jahres in Höhe der im Vorjahre aufgelaufenen Zinsen und sonstigen Erträge abzüglich der entstandenen Unkosten zu verleihen. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist den Zielen und Zwecken des Stipendiums entsprechend festzulegen.

(2) Das Stipendium wird auf Antrag erteilt. Der Bewerber/die Bewerberin hat dazu anzugeben, wozu er/sie das Stipendium verwenden will. Dem Antrag sind der Lebenslauf und die vorhandenen Zeugnisse über die Ablegung der ersten theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher und sonstiger Prüfungen, aus denen sich die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin ergibt, beizufügen.

(3) Der Stipendiat/die Stipendiatin hat dem Vorstand der S.T.O.A. über seine/ihre wissenschaftliche Fortbildung bzw. über seine/ihre Studienreise nach deren Abschluß in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten.

(4) Das Stipendium kann demselben Bewerber/derselben Bewerberin auch mehrfach verliehen werden, wenn er/sie die Voraussetzung für die Verleihung weiterhin erfüllt und eine Fortsetzung der Studien im kirchlichen Interesse liegt. Eine Anwartschaft auf das Stipendium darf im voraus nicht erteilt werden.

(5) Wird das Stipendium in einem Jahre nicht verliehen, so hat der Vorstand der S.T.O.A. darüber zu entscheiden, ob es dem Fondsvermögen zu dessen Vergrößerung zugeführt oder in dem folgenden Jahr als zusätzliches Stipendium bzw. zur Erhöhung des dann anstehenden Stipendiums verwendet werden soll.

§ 7

Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Kirchenleitung.

**Pfarrstelleneerrichtungen**

5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rantzaу (mit Wirkung vom 01.01.1998).

Az.: 20 Barmstedt (5) – P II / P 3

\*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Enge und Stedesand, Kirchenkreis Südtondern (mit Wirkung vom 1.12.1997)

Az.: 20 Enge und Stedesand (2) – P I / P 3

\*

4. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmshorn, Kirchenkreis Rantzaу (mit Wirkung vom 1.1.1998).

Az.: 20 St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmshorn (4)  
– P II / P 3

\*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Personalentwicklung (mit Wirkung vom 1. Dezember 1997).

Az.: 20 Personalentwicklung KK Stormarn – P II / P 2

---

### Pfarrstellenaufhebungen

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau für Religionsunterricht in Gymnasien in Elmshorn (mit Wirkung vom 1.12.1997).

Az.: 20 Religionsunterricht in Gymnasien in Elmshorn (1)  
– P II / P 3

\*

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau für Religionsunterricht in Gymnasien in Elmshorn (mit Wirkung vom 1.12.1997).

Az.: 20 Religionsunterricht in Gymnasien in Elmshorn (2)  
– P II / P 3

\*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau für Gemeindepädagogik (mit Wirkung vom 1.12.1997).

Az.: 20 Gemeindepädagogik Rantzau – P II / P 3

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung der nachstehend abgedruckten Kirchensiegel ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 8. Dezember 1997

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel  
Kirchenkreis Stormarn



Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Görlitz

Az.: 9153 – KG Sasel R II / KR 2

---

### Ungültigkeitserklärung eines Siegelstempels

In der Ev.-Luth. Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld im Kirchenkreis Blankenese ist durch Einbruchdiebstahl im November 1997 der nachstehend abgebildete Siegelstempel verlorengegangen. Er wird hiermit nach § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Geltung gesetzt.

Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld



Kiel, den 2. Dezember 1997

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Görlitz

Az.: 9153 – Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld

---



Auskünfte erteilen Pastor Rüb, Hamburger Straße 30, 24558 Henstedt-Ulzburg, Tel. 0 41 93/99 75 11/10, Pastor Siegmund, Schulstraße 1, 24558 Henstedt-Ulzburg, Tel. 0 41 93/99 75 12/13, sowie Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 10, 24534 Neumünster, Tel. 0 43 21/49 81 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Henstedt-Ulzburg (1) – P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Neuengörs im Kirchenkreis Segeberg ist die Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Gesucht werden Bewerber oder Bewerberinnen, die bereit sind, in einer weitläufigen ländlichen Gemeinde den pastoralen Dienst intensiv zu versehen, in der Gemeinde kontaktfreudig und aufgeschlossen den Menschen nahe zu sein und die bisherige Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit fortzusetzen. Zugewandtheit und Erfahrung werden begrüßt.

Die Kirchengemeinde Neuengörs umfaßt 11 Dörfer (rund 2000 Gemeindeglieder). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind teilzeitbeschäftigt. Ehrenamtlich sind Gemeindeglieder in der Alten- und Jugendarbeit tätig. Eine Pfarramtssekretärin ist mit 14 Stunden beschäftigt.

Die Osterkirche in Neuengörs ist 1955 erbaut, das Pastorat neben der Kirche 1957, ihm angegliedert ein Gemeindehaus von 1982. Eine Grundschule ist am Ort; alle weiteren Schulen sind in der 8 km entfernten Kreisstadt Bad Segeberg gut erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Segeberg, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Michael Thermann, Tel. 04550/3 85, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bürgermeister Manfred Heinrich, Tel. 04550/3 21, sowie Propst Hans-Peter Martensen, Tel. 04551/95 50 01/2 40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Neuengörs – P I / P 3

### Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf ist zum nächstmöglichen Termin die freie

#### B-Kirchenmusikerstelle (100 %)

zu besetzen.

Mittelpunkt allen Gemeindelebens ist die Feier des Gottesdienstes. Darum wünschen wir uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die bewußt vom Gottesdienst in seiner Fülle lebt und die Liturgie der Kirche liebt. Allsonntäglich versammelt sich in der St. Johannis-Kirche eine zahlreiche Gemeinde, um die Evangelische Messe mit ih-

rem liturgischen Reichtum zu feiern. Neben dem regelmäßigen Wochengottesdienst (Abendmesse am Mittwoch) gibt es in dieser Gemeinde eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Amtshandlungen, vor allem Taufen und Trauungen (im Durchschnitt der letzten Jahre jeweils 150) sowie einige Trauerfeiern in der Kirche (ca. 30 pro Jahr; kein weiterer Friedhofsdienst). Wir verstehen die Kirchenmusik als einen wesentlichen Teil unserer Gemeindegemeinschaft. Die Gemeinde räumt der kirchenmusikalischen Arbeit einen hohen Stellenwert ein.

Der Bewerber/die Bewerberin soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste
- Orgelspiel bei Amtshandlungen
- Leitung der Kantorei (z.Z. etwa 35 Mitglieder)
- Leitung des „Eppendorfer Kammerorchesters“ (etwa 25-30 Streicher)
- Aufbau einer Schola
- Aufbau eines Kinder-/Jugendchores
- Organisation der wöchentlich sonnabends um 18.00 Uhr stattfindenden St. Johanniskonzerte.

In der schönen, ehemaligen Dorfkirche, einem Fachwerkssaal mit barocker Ausstattung, steht eine Orgel (III/23), gebaut 1972 von der Firma Steinmeyer, 1997 generalüberholt; ferner gibt es ein Cembalo und einen Flügel. Es besteht ein selbständig arbeitendes Bleckbläserensemble. Ein Teil der Amtshandlungen wird z.Z. von Aushilfskräften wahrgenommen. Der Förderverein für Kirchenmusik unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit auch finanziell. Ein Computer (Macintosh Quadra 660, MIDI Interface, Cubase Audio) steht zur Nutzung bereit.

Die Kirchengemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich. Die Vergütung richtet sich nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15.3.1998 zu richten an den Kirchenvorstand von St. Johannis-Eppendorf, Ludolfstraße 66, 20249 Hamburg. Für Auskünfte stehen zur Verfügung Pastor Dr. Jordahn (Tel.: 040/47 26 56) und Pastor Rüb (Tel.: 040/47 87 03) sowie die Kirchenmusikbeauftragte des Bezirks Alt-Hamburg Nord, KMD Helga Krogmann (Tel.: 040/523 68 98).

Az.: 30 St. Johannis-Eppendorf – T II / T 2

\*

Für unser Seminar- und Tagungshaus in Elbnähe im Westen Hamburgs suchen wir die

#### Leiterin oder den Leiter des Teams Tagungsservice

Arbeitsschwerpunkte sind:

- der aktive Vertrieb unseres Angebotes,
- die Gewinnung von neuen Gästen und Kundengruppen,
- die permanente Verbesserung unseres Tagungsservice,
- die Leitung und Führung des neu gebildeten Teams.

Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen

- möglichst mit abgeschlossener Ausbildung im Hotelfach, der Tagungswirtschaft oder einer vergleichbaren Berufserfahrung,
- mit der Fähigkeit, Menschen für eine überzeugende Dienstleistung zu gewinnen, und mit unseren gegenwärtigen und künftigen Gästen freundlich, verbindlich und kompetent umzugehen,

- mit der Befähigung, zielorientiert und motivierend zu führen,
- mit Organisationstalent sowie selbständigem und wirtschaftlichem Denken und Handeln,
- mit Freude, Phantasie, Engagement und Flexibilität,
- mit gründlichen und vielseitigen PC-Kenntnissen,
- mit der Bereitschaft, sich in die Abläufe unseres ganzjährig geöffneten Hauses einzuarbeiten.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-tarifvertrag (KAT Ivb/IVa).

Wenn Sie sich näher informieren möchten, rufen Sie bitte unter 040 – 81 90 21 40 Herrn Genkel-Flamm an.

Ihre schriftliche Bewerbung erwarten wir an das Evangelische Zentrum Rissen, Iserberg 1, 22559 Hamburg, z. Hd. Herrn Genkel-Flamm.

Az. 30 KKV Ev. Zentrum Rissen – D 11

## Personalnachrichten

### Ordiniert:

Am 7.12.1997 der Vikar Stefan Deutschmann.

Am 7.12.1997 der Vikar Martin Hoerschelmann.

Am 14.12.1997 der Vikar Richard Hölck.

Am 7.12.1997 die Vikarin Simone Liepolt.

Am 7. Dezember 1997 die Vikarin Alexandra Mattern-Rog-gelin, geb. Mattern.

Am 14. Dezember 1997 der Vikar Frank Muchlinsky.

Am 21. Dezember 1997 der Theologe Christian Raap.

Am 14.12.1997 der Vikar Robert Zeidler.

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 16.12.1997 der Pastor z.A. Matthias Krämer, z.Z. auf Langeneß, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 der Pastor z.A. Frank Menke, z.Z. in Hamdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamdorf, Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 1.12.1997 die Pastorin z.A. Anja Nickelsen-Reimers, z.Z. in Enge-Sande, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Enge und Stedesand, Kirchenkreis Südtondern.

Mit Wirkung vom 1.12.1997 die Pastorin z.A. Susanne Reich, z.Z. in Lütjensee, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjensee, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

Mit Wirkung vom 1.12.1997 der Pastor z.A. Thomas Reimers, z.Z. in Enge-Sande, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen

Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Enge und Stedesand, Kirchenkreis Südtondern

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1997 die Wahl des Pastors Peter Hahn, zuletzt Pastor der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 1.12.1997 die Wahl des Pastors z.A. Friedemann Maggard, z.Z. in Lunden, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 1.12.1997 die Wahl der Pastorin z.A. Gabriele Schinkel, z.Z. in Hamdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamdorf, Kirchenkreis Rendsburg.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 1.2.1998 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Bernd Eichhorn, bisher in Hamburg, in die Pfarrstelle des Flüchtlingsbeauftragten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

### Eingeführt:

Am 9.11.1997 der Pastor Martin Bitta-Schäfer, geb. Bitta, als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Kirchenkreis Kiel.

Am 21.9.1997 die Pastorin Hildegard Emmermann als Pastorin in die Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde Hamburg-Moorfleet, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf.

Am 7.11.1997 der Pastor Klaus Eulenberger als Pastor in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamts – Region Hamburg-West.

- Am 21.11.1997 die Pastorin Anke Hasselmann als Pastorin in das Amt einer Referentin der Kirchenleitung.
- Am 30.11.1997 der Pastor Ulrich Kaufmann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krummesse, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.
- Am 15.11.1997 die Pastorin Anne Reichmann als Pastorin in das Amt einer theologischen Referentin des Nordelbischen Frauenwerks.
- Am 16.11.1997 die Pastorin Uta Simonsen-Engel als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Niendorf.
- Am 7.11.1997 die Pastorin Dr. Ulrike Wagner-Rau als Pastorin in das Amt einer Studienleiterin im Prediger- und Studienseminar Preetz.

#### Verlängert:

- Die Beurlaubung des Pastors Wolf-Matthias Gallien, geb. Stöhr, über den 31.1.1998 hinaus, und zwar ab dem 1.2.1998 bis einschließlich 31.12.2000 zur Wahrnehmung der Tätigkeit eines Geschäftsführers bei NETZ e.V. in Wetzlar.
- Die Beurlaubung des Pastors Rainer Haak für eine freiberufliche (schriftstellerische) Tätigkeit über den 31.8.1998 hinaus bis einschließlich 31.5.2009.
- Die Amtszeit der Pastorin Dr. Gabriele Lademann-Priemer als Inhaberin der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Sekten- und Weltanschauungsfragen um 4 Jahre über den 31.10.1998 hinaus.
- Die Amtszeit des Propstes Jörgen Sonntag im Amt des Propstes des Kirchenkreises Plön mit dem Dienstsitz in Preetz aufgrund seiner von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Plön am 23.9.1997 erfolgten Wiederwahl um 3 Jahre über den 30.11.1997 hinaus bis einschließlich 30.11.2000.
- Die Beurlaubung der Pastorin Heike Spiegelberg-Funke, geb. Spiegelberg, für eine im Auftrag von Diensten in Übersee wahrzunehmende pastorale Tätigkeit in der Methodistischen Kirche im Südlichen Afrika um 2 Jahre über den 31.3.1998 hinaus.
- Die Amtszeit des Pastors Helmut Heinrich Stoll als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Religionsgespräche in der Berufsschule des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde um fünf Jahre über den 28.1.1998 hinaus.

#### Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1.6.1998 der Pastor z.A. Andreas Crystall unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Sterup, Kirchenkreis Angeln.
- Mit Wirkung vom 1.1.1998 der Pastor (Pastor im Probedienst) Stefan Deutschmann unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen, Kirchenkreis Plön.
- Mit Wirkung vom 1.5.1998 der Pastor z.A. Martin Hoerschelmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg.

Mit Wirkung vom 1.12.1997 der Pastor z.A. Richard Hölck unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Mit Wirkung vom 1.12.1997 die Pastorin z.A. Simone Liepolt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin.

Mit Wirkung vom 1.1.1998 der Pastor z.A. Niels-Peter Mahler unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1998 die Pastorin z.A. Alexandra Mattern-Roggelin, geb. Mattern, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit dem Ehemann).

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 der Pastor (Pastor im Probedienst) Frank Muchlinsky unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung beim Kirchenkreisverband Evangelisches Zentrum Rissen.

Mit Wirkung vom 1.1.1998 die Pastorin z.A. Ulrike Murmann-Knuth, geb. Murmann, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

Mit Wirkung vom 1. März 1998 der Pastor z.A. Christian Raap unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schobüll, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 1.1.1998 der Pastor z.A. Robert Zeidler unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Jugendarbeit.

#### Eingestellt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1.1.1998 der Pastor z.A. Dr. Dirck Ackermann als Evangelischer Standortpfarrer Kiel (Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

#### Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1.1.1998 der Pastor z.A. Dr. Dirck Ackermann, z.Z. in Kiel-Wik, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge als Evangelischer Standortpfarrer Kiel (Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

#### Übertragen:

Mit Wirkung vom 1.1.1998 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Peter Godzik, bisher in Schleswig, aufgrund

seiner von der Kirchenkreissynode am 22.9.1997 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg mit dem Dienstsitz in Ratzeburg und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstamt die 1. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg.

Mit Wirkung vom 1.2.1998 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Kai Reimer, bisher in Flensburg, aufgrund seiner von der Kirchenkreissynode am 10.9.1997 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Rendsburg mit dem Dienstsitz in Rendsburg und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstamt die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg – St. Marien.

Versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 der Militärpfarrer Wolfgang Speck von Appen nach Hamburg als Evangelischer Standortpfarrer Hamburg II.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 der Pastor z.A. Detlef Dreessen in Henstedt-Rhen nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 3 und § 21 des Pfarrergesetzes der VELKD

vom 17.10.1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 die Pastorin z.A. Gabriele Mayer, geb. Flachsmeier, z.Z. in Hamburg-Neu-Allermöhe, auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 114 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17.10.1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1998 die Pastorin z.A. Brigitte Scheel, geb. Bade, z.Z. in Bad Oldesloe, auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 114 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17.10.1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Mit Wirkung vom 1. April 1998 die Pastorin z.A. Cordula Sorgenfrei, z.Z. in Hamburg-Meiendorf, auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 114 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17.10.1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1998 der Pastor Peter Holborn in Rendsburg.



Pastor i.R.

**Friedrich Hammer**

geboren am 28. April 1908 in Hamburg  
gestorben am 10. November 1997 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 11.12.1932 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in Hamburg-St. Michaelis, Hamburg-St. Pauli und Hamburg Kirchwerder. Ab 1934 war er Pastor für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel. Von 1938 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.5.1976 war er Pastor der Christians-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Hammer.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Friedrich Hartmann**

geboren am 1. Juni 1932 in Emden  
gestorben am 17. November 1997 in Rendsburg

Der Verstorbene wurde am 23.10.1966 in Schleswig ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und ab 1967 Pastor in Erfde. Ab 1977 war er Pastor in Altenholz. Von 1986 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.6.1996 war er Pastor der Kirchengemeinde Bovenau.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Hartmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Dietrich Uter**

geboren am 9. März 1924 in Lübeck  
gestorben am 25. Oktober 1997 in Lankau

Der Verstorbene wurde am 5.6.1955 in Lübeck ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Nusse. Von 1956 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.8.1982 war er Pastor der Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Uter.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B - Entgelt bezahlt**